

Stadtverwaltung  
6 Bereich Planung und Bauen  
z.Hd. Herrn Oberbürgermeister Michael Kissel  
Marktplatz 2

67547 Worms

### **Bebauungsplanung WEI 7 „Am See“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir Anwohner des Planungsgebietes Worms-Weinsheim „Am See“ wenden uns ganz entschieden gegen die geplante 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Worms und die Bebauung dieses ca. 4,5 ha großen Geländes, weil weder landesplanerische Maßgaben noch gesetzliche Grundlagen hinsichtlich der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange eingehalten bzw. beachtet werden.

In einer landesplanerischen Stellungnahme vom 22.05.2007 empfiehlt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd der Stadt Worms u.a. die Flächenausweisungen „WEI 11A und „WEI 11B“ nochmals zu überdenken. Die Fläche 11A - hierbei handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Rahmen der Bebauungsplanung überwiegend bebaut werden soll und im östlichen Planungsgebiet „Am See“ liegt – wurde bei der landesplanerischen Beurteilung als nicht geeignet eingestuft und bei der städtebaulichen Beurteilung als bedingt geeignet eingestuft. Es wurde weiterhin empfohlen, diesen Bereich nicht weiter zu entwickeln.

Die Abwertung des beabsichtigten Baugebietes und die Begründung der SGD für diese Empfehlung ist schlüssig und nachvollziehbar, die der im Auftrag des „Investors“ handelnden Stadt- und Landschaftsplaner (passive Schallschutzmassnahmen?!) nicht!

Schon vor dieser Stellungnahme haben wiederholt die „Grünen“ als auch wir auf die überzogene Siedlungsentwicklung in der Stadt Worms hingewiesen. Insbesondere in Worms war der Flächenverbrauch besonders intensiv. Wie auch in anderen Gemeinden sollte eine vernünftige Wohnflächenausweisung im Stadtkern und nicht in den Randgebieten erfolgen. Eine Innen- sollte vor einer Außenentwicklung stehen! Auch die Beförderungskosten für Schulkinder gem. § 69 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) werden bei dieser Enklavenbildung völlig außer Acht gelassen und werden den Haushalt der Stadt Worms über Gebühr belasten.

Das östliche Plangebiet ist durch die Nähe zur Bahnstrecke Worms-Mannheim Tag und Nacht sehr lautem Bahnlärm ausgesetzt. Es liegen sehr hohe Immissionswerte vor. Der Güterverkehr wird in den nächsten Jahren auf dieser Strecke noch mehr zunehmen. 1,2 km lange Güterzüge werden für einen hohen Lärmpegel und starke Erschütterungen sorgen. Hier helfen keine Schallschutzmaßnahmen für den Innenbereich, wobei dem Schienenlärm im Außenbereich überhaupt nicht abgeholfen werden kann. Lärm macht krank! Deswegen werden nirgendwo mehr neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von stark frequentierten Bahnstrecken ausgewiesen.

Trotzdem betreibt die Stadt Worms eine Bebauung dieser Ackerfläche 11A so dicht am Bahndamm, obwohl Lärmschutzmaßnahmen für die Menschen vernachlässigt werden bzw. nichts ausrichten können und außerdem für die Bebauung dieses landwirtschaftlich genutzten Geländes kein öffentlich-rechtliches Interesse nachgewiesen werden kann.

Im bewachsenen Böschungsbereich dieses o.a. Teilgeländes wurden mehrere **Zauneidechsen** festgestellt, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Der Schutz dieser Arten gilt nicht nur in dem Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern flächendeckend in ganz Europa. Das bedeutet, dass überall dort, wo z.B. Feldhamster, Zauneidechsen, Fledermäuse und seltene Pflanzen vorkommen, strenge Vorgaben beachtet werden müssen.

Die Abt. Umweltschutz und Landwirtschaft der Stadt Worms hat im Hinblick auf das Vorkommen der **Zauneidechsen** die Verantwortlichen am 28.01.2010 darauf hingewiesen und will „die Angelegenheit der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd zur Prüfung geben“.

Obwohl diese Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, sollte bereits in der Bauausschuss-Sitzung am 11.02.2010 ein Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Worms gemäß § 3 (2) BauGB herbeigeführt werden.

Eine größere Population der **Zauneidechsen** befindet sich in dem dicht bewachsenen etwa 10.000 qm großen Wäldchen, im Westen des Planungsgebietes. Von den Anwohnern werden sie immer wieder beobachtet und fotografiert (vgl. Bilder). In den vom Investor bzw. Erschließungsträger in Auftrag gegebenen Begründungen werden diese besonders schützenswerten Reptilien sowie die im Planungsgebiet reichlich vorkommenden Fledermäuse, Schlangen und weitere, gefährdete Vogelarten (z.B. Greifvögel, Rebhühner) sowie Käfer und Libellen nicht erwähnt. Die Erhebungen berücksichtigen nicht die Verschärfung des Artenschutzrechtes vom 31.12.2007.

Gerade durch das Wäldchen, ein Gebiet, das als lokal bedeutsame, artenschutzrelevante Fläche eingestuft wurde, soll für die Erschließung **ein 10 m breiter Korridor** für eine Privatstraße geschlagen werden. Der Erhalt des zusammenhängenden Wäldchens duldet auf keinem Fall solch einen sinnlosen Eingriff in die Natur. Eine 25 m hohe Buche erzeugt genügend Sauerstoff, um 3 Menschen leben zu lassen. Eine einzige Eiche speichert mehr CO<sub>2</sub> als wir in einem Jahr mit dem Auto verfahren.

Die Natur hat die ehemalige Gärtnereifläche zurückerobert. Jedes Jahr sind neue Pflanzen gewachsen und viele Tierarten in das Areal eingewandert. Im Herbst können Hunderte von verschiedenen Zugvögeln beobachtet werden, die hier rasten, bevor sie in ihre Winterquartiere weiterfliegen.

Die hier in großer Anzahl wildlebenden Tiere der besonders und streng geschützten Arten werden durch die geplanten Baumfällungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, verletzt oder gar getötet; große Teile der Vegetation vernichtet. Das ist gemäß § 42 BNatSchG (1) nicht erlaubt!

Es ist überhaupt nicht zu verstehen, warum diese erheblichen Verletzungstatbestände einem privaten Investor gestattet werden sollen, denn es liegen weder zwingende Gründe noch ein überwiegend öffentliches Interesse vor, die solche massiven Eingriffe rechtfertigen.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) aufgrund des internationalen Naturschutzrechts (FHH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) und einschlägiger Gerichtsurteile des europäischen Gerichtshofs ist für das gesamte Planungsgebiet, falls von der Bebauung nicht abgesehen werden sollte, dringend erforderlich!

Mit freundlichen Grüßen

(Bodo Ernst) (Dr. Wolfgang Karl-Schuch)